

Grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen: höhere Nachweispflicht und Begrenzung des Zinsabzugs

Der Gesetzentwurf zum Wachstumschancengesetz sah ursprünglich die Einführung einer Zinshöhenschranke vor, um die Höhe des Zinsabzugs eines Unternehmens zu begrenzen. Diese wurde jedoch aus dem Gesetz gestrichen. Stattdessen werden Sonderregelungen in § 1 Abs. 3d, 3e AStG eingeführt, die den Fremdvergleich bei Finanzierungsbeziehungen konkretisieren.



Fremdvergleich bei Finanzierungsbeziehungen innerhalb eines Konzerns

§ 1 Abs. 3d AStG legt die Voraussetzungen fest, unter denen grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe, die zu einkünfterminderndem Aufwand des Finanzierungsempfängers führen, nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Der Begriff Finanzierungsbeziehung umfasst sowohl Darlehensbeziehungen als auch die

Nutzung und Bereitstellung von Fremdkapital oder ähnlichen Instrumenten. Eine multinationale Unternehmensgruppe liegt vor, wenn mindestens zwei nahestehende Personen oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Staaten ansässig sind und mindestens eine ausländische Betriebsstätte vorhanden ist.

Die Fremdüblichkeit der Finanzierungsbeziehungen wird jedoch nicht an Vergleichsbeziehungen zwischen fremden Dritten gemessen, sondern hängt im Wesentlichen von den Nachweisen des Steuerpflichtigen ab.

So ist eine Finanzierungsbeziehung nicht fremdüblich und der Betriebsausgabenabzug wird versagt, wenn der Finanzierungsempfänger nicht nachweisen kann, dass er den Kapitaldienst erbringen konnte und die Finanzierung wirtschaftlich notwendig war und für den Unternehmenszweck verwendet wurde.

Dies gilt auch, wenn der Zinssatz, den der Finanzierungsempfänger an eine verbundene (ausländische) Konzerngesellschaft zahlen muss, höher ist als der Zinssatz, zu dem sich das Unternehmen basierend auf dem Rating für die Unternehmensgruppe von externen Dritten finanzieren könnte.

In bestimmten Fällen kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass das Rating der Unternehmensgruppe dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, indem er ein abgeleitetes Rating vorlegt.

Abgrenzung zwischen funktions- und risikoarmen Finanzierungsdienstleistungen

Gemäß § 1 Abs. 3e AStG wird in der Regel davon ausgegangen, dass es sich bei einer Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe um eine funktions- und

risikoarme Dienstleistung handelt, wenn das Unternehmen lediglich vermittelt oder die Finanzierung intern weitergeleitet wird.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe die Verantwortung für die Steuerung von Finanzmitteln anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe übernimmt. Dazu gehören beispielsweise das Liquiditätsmanagement, das Finanzrisikomanagement, das Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft.

Der Steuerpflichtige kann jedoch durch eine Funktions- und Risikoanalyse nachweisen, dass es sich nicht um eine solche Dienstleistung handelt.

Folgen der Neuregelung

Die Änderungen des § 1 AStG führen zu erhöhten Nachweispflichten für Steuerpflichtige. So werden insbesondere durch § 1 Abs. 3d EStG regelmäßige Analysen und dokumentierte Verwendungsabsichten erforderlich sein. In § 1 Abs. 3e AStG werden Finanzierungsdienstleistungen pauschal als funktions- und risikoarm eingestuft, wobei der Steuerpflichtige bei abweichendem Profil entsprechende Nachweise zu erbringen hat.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Henning Straeter und Christoph Thomas. Sie werden Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihre Ansprechpartner



Henning Straeter | Ansprechpartner Verrechnungspreise
Partner | Head of Transfer Pricing
T: +49 211 17170-463
E: henning.straeter@nexia.de



Christoph Thomas | Ansprechpartner Rating
Partner | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Certified Valuation Analyst (CVA)
T: +49 89 29064-287
E: christoph.thomas@nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Stand 03/2024

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.